



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0219-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Att. Mag.
Weichenberger

Zu GZ. BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: team.s@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Daher sollen die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den jeweils angeführten Stellen wie folgt einheitlich vollständig zitiert werden:

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Ziel(e)“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 1., im Entwurf des § 516a Abs. 3 StPO und des § 181b StVG:
„Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (in der Folge: RL Opferschutz), ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 57“;

Anmerkung: Der Klammerverweis auf den Kurztitel entfällt beim Langzitat der Richtlinie im Entwurf des § 516a Abs. 3 StPO und des § 181b StVG, zumal er in den Bestimmungen der StPO bzw. des StVG nicht verwendet wird.

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Ziel(e)“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 3. und im Entwurf des § 516a Abs. 4 StPO:

„Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (in der Folge: RL Rechtsbeistand), ABL. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 1“;

Anmerkung: Der Klammerverweis auf den Kurztitel entfällt im Entwurf des § 516a Abs. 4 StPO.

- auf S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, auf S. 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen und im Entwurf des § 516a Abs. 5 StPO:

„Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (in der Folge: RL Einziehung und Sicherstellung), ABL. Nr. L 127 vom 29.04.2014 S. 39, in der Fassung der Berichtigung ABL. Nr. L 138 vom 13.05.2014 S. 114“;

Anmerkung: Der Klammerverweis auf den Kurztitel entfällt im Entwurf des § 516a Abs. 5 StPO

- im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Ad 1.):

„Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABL. Nr. L 82 vom 22.03.2001 S. 1, aufgehoben durch die Richtlinie 2012/29/EU, ABL. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 57“;

- auf S. 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (oben):

„Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (in der Folge: RL Dolmetsch), ABL. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S. 1“;

Weiters wird angeregt, das Zitat der Entschlieung des Rats betreffend die Strkung der Verfahrensrechte von Verdchtigen oder Beschuldigten auf S. 3 des Allgemeinen Teils der Erluterungen wie folgt zu ergnzen: „ABl. Nr. C 295 vom 04.12.2009 S. 1“.

Auerdem ist der Umsetzungshinweis in § 516a Abs. 4 StPO insofern richtigzustellen, als eine der Bestimmungen, die der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU dienen, § 171 Abs. 4 Z 2 lit. a und c StPO ist.

Gem Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausfhrlichen Zitierung nur mehr der allfllige Kurztitel („RL Opferschutz“, „RL Rechtsbeistand“, „RL Dolmetsch“, „RL Einziehung und Sicherstellung“) zu verwenden. Daher ist

- das Langzitat der **Richtlinie 2012/29/EU** auf S. 2 des Vorblatts unter „Verhltnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemdefinition“ und auf S. 4 des Vorblatts unter „Ziel 1“ durch „**RL Opferschutz**“,
- das Langzitat der **Richtlinie 2013/48/EU** auf S. 2 des Vorblatts unter „Verhltnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und auf S. 6 des Vorblatts unter „Ziel 3“ durch „**RL Rechtsbeistand**“,
- das Langzitat der **Richtlinie 2010/64/EU** in den Erluterungen zu Z 15 und 16 des Entwurfs (§ 66 Abs. 1 Z 5, Abs. 3 und 4 StPO) durch „**RL Dolmetsch**“,
- und das Langzitat der **Richtlinie 2014/42/EU** in den Erluterungen zu Z 52 und 53 des Entwurfs (§ 409 Abs. 1 und 2 StPO) durch „**RL Einziehung und Sicherstellung**“ zu ersetzen.

Schlielich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf S. 1 des Vorblatts unter „Inhalt“ und auf S. 9 des Vorblatts unter „Manahme 3.“ die Angaben jeweils unvollstndig sind und das Satzende fehlt (arg. *„Sicherstellung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand [...] berwachung der Kommunikation zwischen einem Beschuldigten, dem die Freiheit [fehlende Angaben]“*).

Wien, am 30. November 2015
Fr den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)